

RS OGH 1995/8/29 5Ob142/94, 5Ob156/15z

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.08.1995

Norm

BauRG §8

Rechtssatz

Die Bestimmung des § 8 BauRG regelt die mit der Belastung des Baurechtes verbundenen Rechtsfolgen für den Fall des vorzeitigen Erlöschens des Baurechtes. Dabei handelt es sich um kraft Gesetzes mit dem Baurecht verbundene Folgen, deren allfälliger Eintritt nicht von der Zustimmung des Eigentümers der Stammliegenschaft zur Begründung der entsprechenden Belastungen abhängt.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 142/94
Entscheidungstext OGH 29.08.1995 5 Ob 142/94
Veröff: SZ 68/147
- 5 Ob 156/15z
Entscheidungstext OGH 25.08.2015 5 Ob 156/15z
Vgl auch; Beisatz: Die Löschung des Baurechtes vor Ablauf der Zeit, für die es bestellt ist, kann ohne die Zustimmung des darauf eingetragenen Pfandgläubigers nur mit der Beschränkung bewilligt werden, dass die Rechtswirkung in Ansehung der Pfand- und anderen dinglichen Rechte erst mit deren Löschung einzutreten hat. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0062114

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

30.09.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at